



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ [Berufsausbildungsvertrag](#) ]

### Der Berufsausbildungsvertrag. Vom Abschluss bis zur Eintragung.

#### Vertragsgestaltung.

Die rechtliche Grundlage des Berufsausbildungsverhältnisses bildet der Berufsausbildungsvertrag. Die §§ 10 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) regeln die Anforderungen an eine rechtmäßige und wirksame Vertragsgestaltung. Insbesondere sind gem. § 10 Abs. 2 BBiG, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus dem BBiG nichts anderes ergibt, auf den Berufsausbildungsvertrag die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Ferner haben gem. § 11 Abs. 1 BBiG Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

#### Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Nach § 36 Abs. 1 BBiG haben Ausbildende unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das von der Patentanwaltskammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Es wird gebeten, jeweils drei Exemplare des Vertrages, davon mindestens ein Original, an die Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer zu senden, damit auf den Vertragsexemplaren ein Vermerk über die Eintragung in das Verzeichnis angebracht werden kann. Eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die beiden anderen werden zurückgesandt. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG, welcher der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.

[ [Musterausbildungsvertrag](#) ]

[ [Muster individueller Ausbildungsplan](#) ]